



Eine „kombinierte Finanzierung“ – sowohl aus dem Kapitel 1 als auch aus dem Kapitel 2 – ist möglich und fällt nicht unter das „Doppelförderungsverbot“.

Was gilt es zu beachten?

Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro.

Weitere Informationen

Unter www.brms.nrw.de/go/kinvfoeg

finden Sie unter anderem:

- den Gesetzestext
- einen FAQ-Katalog
- die Übersicht Fördermittel pro Kreis bzw. Kommune



Ansprechpartner

Für weitere Fragen – auch vor Maßnahmenanmeldung – steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Melanie Wienker

Telefon: 0251 411- 1342

E-Mail: kinvfoeg@brms.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Kommunalaufsicht – Dezernat 31.3

Domplatz 1–3

48143 Münster

Kommunalinvestitions- förderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KInvFöG NRW –

Informationen zu Kapitel 1 und 2



Herausgeber: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster,
Telefon: 0251 411-0, Fax: 0251 411-3414, Internet: www.brms.nrw.de, E-Mail: poststelle@brms.nrw.de, Druck: Druckerei der
Bezirksregierung Münster, Bilder: B. Wylezich/fotolia.com (Titel)
und Digitalpress/fotolia.com (innen)

Allgemeines

Wer wird gefördert?

Kommunen, die im Sinne des KInvFöG NRW finanzschwach sind.

Wie viel Fördermittel erhalten die finanzschwachen Kommunen?

Eine abschließende „euroscharfe“ Auflistung ist in der Anlage zum Gesetzestext zu finden.

Wie wird gefördert?

Bereitstellung von Förderbudgets, um Mittel nach den örtlichen Bedürfnissen optimal einzusetzen. Förderabwicklung basiert auf Erklärungsprinzip. Keine Vorlage von Rechnungen, Nachweisen etc. notwendig. Übersendung der Vordrucke „Mittelabruf(e)“ und „Beendigungsanzeige(n)“ sind ausreichend. Die Meldung von Maßnahmen erfolgt über das Online-Portal „IDEV“.

Wer zahlt wie viel?

Der Bund beteiligt sich maximal mit 90 Prozent an den förderfähigen Kosten. Der Eigenanteil der Kommune beträgt mindestens 10 Prozent. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann der Eigenanteil durch Mittel aus „Gute Schule 2020“ erbracht werden.

Auch über den Eigenanteil hinaus sind Mittel aus „Gute Schule 2020“ und KInvFöG NRW im gleichen Projekt kombinierbar.

Was gilt es zu beachten?

Grundsätzlich besteht ein „Doppelförderungsverbot“. Zudem muss es sich um Investitionen im Sinne der BHO handeln.

Kapitel 1

Das Förderbudget steht seit Oktober 2015 zur Verfügung.

Wie lange wird gefördert?

Der **Förderzeitraum** umfasst die Zeit vom 1.7.2015 bis 31.12.2020; für ÖPP-Projekte bis einschließlich 2021.

Der **Abrechnungszeitraum** erstreckt sich bis zum 31.12.2021; für ÖPP-Projekte bis einschließlich 2022.

Was wird gefördert?

Schwerpunkt: Infrastruktur

- Krankenhäuser, z.B. bauliche Maßnahmen sowie Beschaffung von Gerätschaften
- Lärmbekämpfung, z.B. geräuschkindernde Fahrbahn-Beläge
- Städtebau, Barriereabbau, Brachflächenrevitalisierung, z.B. behindertengerechte Gestaltung öffentlicher Einrichtungen
- Informationstechnologie in ländlichen Gebieten, z.B. Breitbandausbau (mindestens 50 Mbit/s)
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen, z.B. Austausch der Straßenbeleuchtung durch LED
- Luftreinhaltung, z.B. Ersatzbeschaffung umweltschonender Fahrzeuge (Abgasnorm EURO VI)

Schwerpunkt: Bildungsinfrastruktur

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, z.B. Umbau KITA
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur/Weiterbildung, z.B. Fenstersanierung Schule
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, z.B. Modernisierung von Werkstätten

Kapitel 2

Das Förderbudget steht seit Januar 2018 zur Verfügung.

Wie lange wird gefördert?

Der **Förderzeitraum** umfasst die Zeit vom 1.7.2017 bis 31.12.2022; für ÖPP-Projekte bis einschließlich 2023.

Der **Abrechnungszeitraum** erstreckt sich bis zum 31.12.2023; für ÖPP-Projekte bis einschließlich 2024.

Was wird gefördert?

Die Finanzhilfen werden trägerneutral ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

Förderschulen werden vom Förderbereich von Kapitel 2 umfasst, auch wenn sie nach landesrechtlichen Bestimmungen nicht eindeutig den allgemein- oder berufsbildenden Schulen zuzurechnen sind.